

Aktenzeichen: 1 AZR 98/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 1. Februar 1983

- 1 AZR 98/80 -

I. Arbeitsgericht Rheine

Urteil vom 12. Juli 1979

- 1 Ca 1439/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 22. November 1979

- 8 Sa 1060/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gewerkschaftszutritt zu kirchlichen Einrichtungen

Gesetz:

GG Art. 9, Art. 140 in Verb. mit Art. 137
Abs. 3 WRV; Übereinkommen Nr. 135 der Inter-
nationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni
1971 über Schutz und Erleichterungen für Ar-
beitnehmervertreter im Betrieb (BGBI. 1973
II S. 953) Art. 1, 2, 3, 4, 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zum Urteil des Senats
vom 19. Januar 1982 - 1 AZR 279/81 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 AZR 98/80

8 Sa 1060/79 Hamm

Verkündet am
1. Februar 1983

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. November 1979 - 8 Sa 1060/79 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 12. Ju-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

li 1979 - 1 Ca 1439/78 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte - eine katholische Kirchengemeinde - ist Trägerin des St. Marien-Hospitals in E . Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der klagenden Gewerkschaft zwecks Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung Zutritt zu dem Krankenhaus zu gewähren.

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Krankenhaus insgesamt etwa 250 Arbeitnehmer. Darunter befinden sich etwa 30 Mitglieder der klagenden Gewerkschaft.

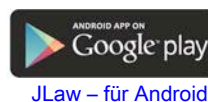
Das Krankenhaus der Beklagten verfügt über ein separat gelegenes Personalwohnheim mit einer Kantine. Im Flur zur Kantine ist ein schwarzes Brett angebracht. Das Personalwohnheim ist unterirdisch mit dem Krankenhaus verbunden; diese Verbindung können nur Krankenhausbedienstete benutzen. Ob und inwieweit die Kantine auch von Besuchern oder Patienten aufgesucht wird, ist streitig.

Mit Schreiben vom 9. November 1978 ersuchte die Klägerin die Beklagte, ihren Vertretern nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - Zutritt zu dem Krankenhaus zu gewähren. Die Beklagte hat dieses Schreiben nicht beantwortet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Daraufhin hat die Klägerin die vorliegende Klage eingereicht und geltend gemacht, ihr stehe gemäß Art. 9 Abs. 3 GG das Recht zu, sich in dem Krankenhaus der Beklagten zum Zwecke der Mitgliederwerbung, der gewerkschaftlichen Information und der Betreuung ihrer dort beschäftigten Mitglieder zu betätigen, und zwar auch durch betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte. Dem stehe das Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, nicht entgegen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten innerhalb des Anstaltsgeländes zu dulden, soweit sich diese in Räumen befinden, in denen sich regelmäßig nur Bedienstete der Beklagten aufhalten;
2. die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer 1) genannten Räumen und außerhalb der Arbeitszeit geschieht;
3. Vertretern der Klägerin den Zutritt zu den in Ziffer 1) genannten Räumen zum Zwecke der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und zur Werbung neuer Mitglieder zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht;
4. die zu Ziffern 1) bis 3) genannten Plakate, Flugblätter, Werbe- und Informationsschriften berechtigen die Klägerin zur Selbstdarstellung, zu Informationen über ihre Leistun-

- 4 -



- 4 -

gen, über arbeits- und tarifrechtliche Fragen, sowie zur Aufforderung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, das ihr als kirchlicher Einrichtung zustehende, verfassungsgesetzlich verbürgte kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht stehe dem Klageanspruch entgegen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bitet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, in deren Krankenhaus durch betriebsfremde Beauftragte informierend, werbend und betreuend tätig zu werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Anschluß an das Urteil des Senats vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - (BAG 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) angenommen, der Klageanspruch ergebe sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG. Diese Verfassungsbestimmung gewährleiste den Gewerkschaften auch das Recht, in Betrieben durch betriebsfremde Beauftragte ihre Mitglieder zu informieren und zu betreuen sowie neue Mitglieder unter den Arbeitnehmern des Betriebes zu werben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

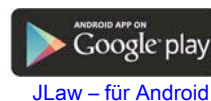
Dieses Recht bestehe auch gegenüber der Beklagten als Trägerin einer karitativen Einrichtung der Kirche. Als solche nehme die Beklagte zwar an der den Kirchen durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgten Autonomie zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten teil. Diese Autonomie bestehe jedoch nach der Verfassung nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Art. 9 Abs. 3 GG sei aber ein solches, die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 17. Februar 1981 - 2 BvR 384/78 - (BVerfGE 57, 220 = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG) das oben bezeichnete Senatsurteil vom 14. Februar 1978 aufgehoben und entschieden, daß sich jedenfalls dort, wo die betreffende Gewerkschaft bereits durch eigene Mitglieder im Betrieb vertreten ist, ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre zu kirchlichen Einrichtungen aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht herleiten lasse und daß diese Verfassungsbestimmung daher kein die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV sei. Art. 9 Abs. 3 GG schütze die Koalitionsfreiheit und damit auch das Betätigungsrecht der Koalitionen nur in einem Kernbereich. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit räume den geschützten Personen und Vereinigungen nicht einen inhaltlich unbegrenzten und unbegrenzten Handlungsspielraum ein; es sei vielmehr Sache des Gesetzgebers, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestalte und näher regele. Dies sei vor allem dort unerlässlich, wo gewichtige Belange anderer, auch des Sozialpartners, berührt würden. Art. 9 Abs. 3 GG verbürge verfassungskräftig gewerkschaftliche Betätigung jedenfalls nur insoweit, als diese für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition als unerlässlich betrachtet werden müsse. Es sei nicht Ausdruck einer durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsverbürgten Autonomie und kern-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bereichsgeschützten Betätigungsfreiheit der Koalitionen, daß sie in dem Falle, losgelöst von den jeweiligen besonderen Gegebenheiten, müßten bestimmen können, ob sie ihre werbende, informierende und betreuende Tätigkeit durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder ausüben lassen oder betriebsfremden Beauftragten diese Tätigkeit übertragen und somit selbst ein Zutrittsrecht wahrnehmen. Daß ohne berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsexterne Gewerkschaftsangehörige die Erhaltung und Sicherung der Koalition gefährdet wäre, dieses Zutrittsrecht als unerläßlich betrachtet werden müßte und somit durch Art. 9 Abs. 3 GG postuliert wäre, sei jedenfalls dort, wo die Gewerkschaft bereits in Betrieben und Anstalten durch Mitglieder vertreten ist, mit Sicherheit auszuschließen. Die Koalitionen könnten sich in diesen Fällen nicht nur den Betriebsangehörigen gegenüber außerbetrieblich uneingeschränkt betätigen; sie könnten durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder auch innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen. Es bleibe den gewerkschaftlich organisierten Betriebsangehörigen unbenommen, sich - gegebenenfalls nach entsprechender Einführung - innerhalb des Betriebes, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate auszuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen. Daß externe Gewerkschaftsbeauftragte möglicherweise infolge größerer Unabhängigkeit, vermehrt zur Verfügung stehender Zeit und etwa besserer Schulung effektivere Gewerkschaftsarbeit zu leisten vermögen, erfordere nicht von Verfassungs wegen ihren Einsatz im Betrieb.

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Diese Bindungswirkung bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen (BVerfGE

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

19, 377, 391, 392). Die tragenden Gründe der Entscheidung, also diejenigen Teile der Entscheidungsbegründung, die aus der Deduktion des Gerichts nicht hinwegzudenken sind, ohne daß sich das im Tenor formulierte Ergebnis ändert, nehmen mithin an der Bindungswirkung teil (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Kommentar zum BVerfGG, § 31 Rz 16). Der Senat muß deshalb bei seiner Entscheidung die tragenden verfassungsrechtlichen Ausführungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 zugrunde legen. Dies bedeutet, daß sich ein berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte jedenfalls dann nicht aus Art. 9 Abs. 3 GG herleiten läßt, wenn die Gewerkschaft - wie hier - in dem betreffenden Betrieb bereits durch Mitglieder vertreten ist. Das hat der erkennende Senat auch schon in seinem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 19. Januar 1982 - 1 AZR 279/81-entschieden.

2. Wie der Senat in seinem soeben zitierten Urteil vom 19. Januar 1982 ebenfalls ausgesprochen hat, ergibt sich ein Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte auch nicht aus dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, das durch Bundesgesetz vom 23. Juli 1973 (BGBl. II S. 953) in deutsches Recht geworden und gemäß der Bekanntmachung vom 19. November 1973 (BGBl. II S. 1595) am 26. September 1974 in Kraft getreten ist.

a) Bei diesem Übereinkommen geht es um Schutz und Erleichterungen nur für betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter, nicht aber für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte. Das ergibt sich eindeutig aus der Formulierung in Art. 1 des Übereinkommens, wo von "Arbeitnehmervertretern im Betrieb" die Rede ist. Dort heißt es sodann weiter, daß diese Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung ein-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schließlich Kündigung geschützt werden sollen. Der Schutz bezieht sich mithin auf das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmervertreter zu dem Unternehmen. Es kann sich hierbei also nur um betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter handeln. Dem steht auch Art. 3 des Übereinkommens nicht entgegen, wonach auch Gewerkschaftsvertreter Arbeitnehmervertreter im Sinne des Übereinkommens sein können; denn es gibt auch betriebsangehörige Gewerkschaftsvertreter. Als solche sind in der Bundesrepublik Deutschland die gewerkschaftlichen Vertrauensleute in den Betrieben zu nennen.

b) Hiervon abgesehen begründet das Übereinkommen Nr. 135 - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1978 - 1 AZR 303/77 - (BAG 31, 166, 174 f. = AP Nr. 28 zu Art. 9 GG, zu II 2 der Gründe) ausgesprochen hat - keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Es bedarf der Durchführung und verpflichtet die dazu berufenen innerstaatlichen Organe und Verbände, einen dem Übereinkommen entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Das kann nach Art. 6 des Übereinkommens durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise geschehen. Nach deutschem Verfassungsrecht sind hierzu die staatlichen Gesetzgebungsorgane und die Tarifvertragsparteien berufen. Deren Aufgabe ist es insbesondere, gemäß Art. 4 des Übereinkommens zu bestimmen, welche Art oder Arten von Arbeitnehmervertretern - Gewerkschaftsvertreter oder von den Arbeitnehmern des Betriebs gewählte Vertreter im Sinne von Art. 3 - Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind. Das deutsche Recht hat die Bestimmungen des Übereinkommens für die Mitglieder der gewählten Belegschaftsvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen verwirklicht. Für den kirchlichen Bereich sehen die dort erlassenen Mitarbeitervertretungsordnungen für die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen einen dem



Übereinkommen Nr. 135 entsprechenden Schutz und auch entsprechende Erleichterungen zur raschen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben vor. Das genügt zur innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens Nr. 135. Das Übereinkommen verlangt nicht, daß beide Arten von Arbeitnehmervertretern, nämlich die gewählten Belegschaftsvertreter und die Gewerkschaftsvertreter, den Schutz und die Erleichterungen, die es vorsieht, erhalten.

3. Nach alledem fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für das von der Klägerin in Anspruch genommene berufsvorbandliche Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu der Krankenanstalt der Beklagten, so daß die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen war.

Die Kosten des Rechtsstreits hat nach § 91 ZPO die Klägerin zu tragen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Koerner

Dr. Menzel

